

sehen Strafrechts birgt die Gefahr des Formalismus, der Mißachtung des Klassencharakters des Strafprozesses in sich. Andererseits enthält die Unterschätzung der strafprozessualen Normen und Formen im Kampf gegen die Kriminalität die Gefahr der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der sozialistische Strafprozeß dient der Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts und damit der Sicherung und Entwicklung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und dem Schutz der Rechte der Bürger.

Diese These mußte an den Anfang gestellt werden, um alle Rudimente bürgerlicher Positionen und Illusionen über die Rolle des Strafprozesses endgültig zu überwinden und in Übereinstimmung mit dem neuen Entwurf des Strafgesetzbuchs „die Einheit von Inhalt und Form der Tätigkeit der sozialistischen Straforgane und des Staates überhaupt hervorzuheben und sie herzustellen und den Kampf gegen die Kriminalität als eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft sowie der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht im Prozeß der sozialistischen Umwälzung aller Verhältnisse, der Förderung des bewußten Zusammenwirkens der Bürger zur Entwicklung der Gesellschaft zum Sozialismus<sup>1,2</sup> zu charakterisieren. Es ist eine der obersten Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens, die Werktätigen zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze, zur sozialistischen Arbeitsdisziplin, zur Achtung vor dem gesellschaftlichen Eigentum und zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu erziehen und sie zur revolutionären Wachsamkeit und zur Mitwirkung bei der schrittweisen Überwindung der Kriminalität zu mobilisieren.

Diese Feststellung bedeutet nicht, daß der sozialistische Strafprozeß allein als Organisator der neuen, sozialistischen Lebensverhältnisse aufzufassen ist. Der Aufbau des Sozialismus erfordert den wirksamen Schutz der sozialistischen Errungenschaften sowohl vor verbrecherischen, konterrevolutionären Angriffen des Klassengegners als auch vor Straftaten, die in noch nachwirkenden alten Denk- und Lebensgewohnheiten der Ausbeuterordnung wurzeln. Unser sozialistischer Strafprozeß ist ein wichtiges Instrument der sozialistischen Staatsmacht zur Verteidigung des Lebens und der Zukunft des ganzen deutschen Volkes gegenüber einem gemeingefährlichen Gegner: dem westdeutschen Imperialismus und Militarismus.

Ausgehend von dieser grundsätzlichen Aufgabenstellung des sozialistischen Strafprozesses in der DDR, sollte in einem zweiten Absatz dieser Bestimmung dargelegt werden, wie das Strafverfahren diese Aufgaben erfüllt. Dabei muß herausgearbeitet werden, daß es die spezifische Rolle des sozialistischen Strafprozesses in der DDR ist,

jede den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und gewissenhaft unter genauer Beachtung des Straftatbestandes und aller vom Strafprozeßgesetz zur Erforschung der objektiven Wahrheit vorgesehenen Maßnahmen aufzuklären;

unter strikter Wahrung der Rechte der Bürger die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen und jede Strafsache in Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu entscheiden;

die Werktätigen von der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Straftaten und der Notwendigkeit der Anwendung des staatlichen Strafzwanges in jedem Einzelfall und auch generell zu überzeugen und zu sichern, daß der sozialistische Strafzwang, vor allem in Form der neuen Straftaten, seine erzieherische, mobilisierende Funktion erfüllt;

die Straftaten nicht nur aufzudecken, sondern zugleich dafür Sorge zu tragen, daß ihre Ursachen und Bedingungen überwunden werden.

### **Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht**

Diese Norm sollte davon ausgehen, daß die strafverfolgende Tätigkeit Bestandteil der einheitlichen staatlichen Leitungstätigkeit ist, deren Ziele durch die Hauptaufgaben bestimmt werden, die von der Partei und der Regierung in der Republik und im örtlichen Bereich gestellt sind. Das Strafverfahren soll zur Lösung dieser gesamtstaatlichen Aufgaben beitragen.

Das setzt voraus, daß sich die Strafverfolgungsorgane in ihrer Arbeit von den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Schwerpunkten der Entwicklung, wie sie durch die Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht für den jeweiligen Bereich konkretisiert werden, leiten lassen. Diese Forderung darf jedoch keinesfalls vereinfachend-ökonomistisch in dem Sinne aufgefaßt werden, als käme es im Strafverfahren allein oder in erster Linie auf die Bekämpfung solcher Straftaten an, die unmittelbar ökonomische, insbesondere materiell-wirtschaftliche Schäden verursacht haben. Eine solche Auffassung ist mit der Notwendigkeit des allseitigen systematischen Kampfes gegen die Kriminalität unvereinbar.

Das Strafverfahren muß dadurch zur Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben beitragen, daß es in jedem Einzelfall durch die Art und Weise seiner Durchführung auf die Bekämpfung und Überwindung des entscheidenden Hemmnisses ausgerichtet wird, welches dem gesellschaftlichen Fortschritt mit der Kriminalität entgegentritt.

In einem zweiten Absatz der Bestimmung über die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sollten nur die Verpflichtungen der Strafverfolgungsorgane im Hinblick auf diese Zusammenarbeit verankert werden. Die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht im Kampf gegen die Kriminalität und ihre diesbezüglichen Aufgaben ergeben sich aus anderen Gesetzen, vor allem aus den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe. Auch der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs wird in seinen Grundsatzbestimmungen auf die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht hinweisen.

Notwendig wird es sein, in der Strafprozeßordnung die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane festzulegen, die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Organisation des sozialistischen Aufbaus und der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen durch Berichte und Hinweise über die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität, ihrer Ursachen und Bedingungen zu unterstützen und gemeinsam mit den örtlichen Organen der Staatsmacht Maßnahmen zur Mobilisierung der Bevölkerung im Kampf um die Überwindung der Kriminalität zu beraten. Eine gesetzliche Regelung einzelner, darüber hinausgehender konkreter Verpflichtungen der Strafverfolgungsorgane ist nicht zu empfehlen, da sie der weiteren Entwicklung, die neue, noch bessere Formen hervorbringen wird, nur Grenzen setzen, ja diese Entwicklung hemmen würde. Solche konkreten Formen sollten auch in Zukunft in Form der Anleitungen verallgemeinert und der Praxis nutzbar gemacht werden. Als Beispiel sei in diesem Zusammenhang auf die Anleitung Nr. 3/61 des Ministeriums der Justiz über „Die Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen auf der Grundlage der neuen Ordnungen“<sup>3</sup> hingewiesen, die den

<sup>2</sup> Lekschas, „Grundfragen der Strafgesetzgebung“, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 59.

<sup>3</sup> NJ 1961 S. 843 ff.